## 171. Urteil vom 13. Dezember 1894 in Sachen Pargati gegen Graubunden.

A. Im Juni 1893 ließ ber Kleine Rat bes Kantons Graubunden zufolge Berzugs ber unterhaltungspflichtigen Gemeinden, auf dem Exekutionswege verschiedene Arbeiten an ber Schan= fiagerstraße ausführen. Bei diesen Arbeiten wurde unterm 7. Juni 1893 auch Veter Vargati, geb. 1859, angestellt; er bezog bafür einen Taglohn von 3 Fr. 50 Cts. Als er nun am 17. Juni 1893 zugleich mit 16 andern Arbeitern an der Strafe zwischen Peist und Langwies mit Eingraben von Strafensäulen beschäftigt war, traf ihn ein Steinsplitter in bas rechte Auge. Er mußte fich beswegen behufs ärztlicher Behandlung nach Chur begeben, wo er 8 Tage in der Augenklinik des Dr. Gamfer verblieb; nach seiner Entlassung aus berselben mußte er sich im Monat Juli noch öfters dem Arzte zur Untersuchung stellen und war nach seiner. übrigens nicht bestrittenen Angabe noch brei Wochen lang arbeitsunfähig. Pargati wandte sich darauf zunächst an ben Rreis Schanfigg, indem er von diesem bloß Ersat für Arzt= und Pflegekoften und entgangenen Taglohn im Betrage von 150 Fr. verlangte, dann durch Vermittlung seines Anwaltes an ben Kleinen Rat bes Kantons Graubunden, von welchem er schließlich Entschädigung im Betrage von 1650 Fr. verlangte. Da diesem Begehren nicht entsprochen wurde, erhob Pargäti unterm 1./3. Juni 1894 beim Bundesgericht Klage gegen ben Ranton Graubunden.

B. Hierorts beantragte Pargati, ber genannte Kanton fei pflichtig zu erklären, ihm 3500 Fr. für bleibenden Nachteil und 150 Fr. für Argt= und Pflegekoften, inbegriffen entgangenen Taglohn für 35 Tage, zu bezahlen. Unter Rostenfolge. Bur Begründung wird im wesentlichen angeführt: Kläger habe laut Gutachten bes Dr. Gamser in Chur eine partielle Hornhauttrubung erlitten. Die Sehkraft des rechten Auges sei sozusagen ver= loren, was dauernde Invalidität bedinge. Grelles Licht, heller Sonnenschein, Schneeglanz zc. wirken sehr schmerzhaft auf bas

verletzte Auge; diese Schmerzen stellen sich aber jeweilig auch beim linken Auge ein, so daß auch für bieses Gefahr vorhanden fei. Die verlangte Entschädigung sei nicht zu boch. Haft= pflichtig sei gemäß Art. 1 und 2 bes erweiterten Haftpflichtgesetzes ber Ranton Graubunden, welcher Unternehmer ber betreffenden Arbeiten gewesen.

C. Der Kanton Graubunden beantragt in seiner Gegeneingabe Abweifung ber Klage, eventuell Reduktion der Entschädigung auf 650 Fr., beziehungsweise nach richterlichem Ermessen, unter Rostenfolge. Bur Begrundung wird bemerkt : Wenn die Saft= pflichtgesetzgebung auf den vorliegenden Kall Unwendung finde. fo fei nicht Graubunden, sonbern ber Kreis Schanfigg, refp. beffen Strafenkomite und Gemeindekonsortium entschädigungspflichtig. auf dessen Rechnung und Gefahr bie Strafenarbeiten ausgeführt werben mußten, bei benen ber Unfall sich ereignete. Der Kanton fet somit nicht ber richtige Beklagte, wofür auf die einschlägigen kantonalen Gesetze und Verordnungen verwiesen werde. Die Gin= lassung geschehe baber nur eventuell, in bem Sinne, baß für ben Kall des Unterliegens das Rückgriffsrecht beansprucht werde. Der Grund diefes Rudgriffes liege eben barin, daß fragliche Strafenunterhaltungsarbeit bem Kreise Schanfigg resp. bem Stragenkomite besfelben und ben interessierten Stragengemeinden oblag; zu Handen berselben werde bem Kreisamt Schanfigg ber Streit verkundet. Über bie Entstehung der Verletung bes Klägers walte kein Streit; dagegen wohl über die Schwere und die Folgen berselben, speziell das gegenwärtige Befinden des Klägers. — Aus dem Gutachten des Dr. Gamser gehe hervor, daß die vor= liegende partielle Hornhauttrübung die Sehkraft des Auges einiger= maßen beeinträchtige; es sei baher die Behauptung, als sei die Sehkraft bes Auges verloren, hinfällig. Chenfo unglaubwürdig sei, daß das verlette Auge bei grellem Lichte erhebliche Schmerzen verursache und durch Übertragung auch das linke Auge in Mitleibenschaft ziehe. Nach Entlassung aus ber Klinik beziehungsweise Heilung bes Auges habe Kläger seine Arbeit als Taglöhner nach wie vor verrichten können. Die Sobe der Rlageforderung ftehe baher in keinem Berhältnis zur Berletzung, was übrigens schon aus ber erorbitanten Progression hervorgehe, berzufolge ber Rläger

ursprünglich nur 150 Fr. und schließlich 3650 Fr. verlangte. Der Rleine Rat sei übrigens bereit, behufs gutlicher Beilegung bes Prozesses, ohne Prajudiz für den Prozesfall und unter Regreftvorbehalt gegenüber dem Kreis Schanfigg, bem Rläger ben genannten Betrag zu verabfolgen.

D. Replikando wird bemerkt, daß die Ausführung ber Strafen= arbeiten in Regie erfolgt sei und daher der Kanton Graubunben allerdings der richtige Beklagte sei. Pargati habe fonst wenigstens 1000 Fr. per Jahr verdient. Das Angebot von 650 Fr. werde abgelehnt.

E. In der Duplik wird noch angebracht, daß bezüglich der Erwerhsverhältnisse bes Pargäti vor dem Unfall auf die von bemfelben mahrend ber letten Sahre bezahlte Erwerbsteuer abzustellen sei.

F. Eine auf Antrag der Parteien durch Dr. Bernhard, Augenarzt in Chur, vorgenommene Expertise ergab folgendes Resultat: Das linke Auge war bei ber am 2. Oktober 1894 vorgenommenen Untersuchung völlig normal; bagegen war am rechten Auge eine Berabsetzung ber Sehicharfe auf 1/6 ber normalen Sohe zu konftatieren; diefe Serabsehung mar verurfacht burch einen narbigen Fleck auf ber Hornhaut, welcher zum Teil die Pupille bedeckt und nach Ansicht bes Experten jedenfalls eine birekte Folge ber ftattgehabten Berletzung ift. Das Gutachten geht im weitern dahin, die Arbeitsfähigkeit des Pargati sei als eine verminderte zu betrachten: 1. wegen herabsetzung der Geh= schärfe eines Auges auf 1/6; 2. wegen Störung bes binokulären Sehaktes, was eine Unficherheit bei gewissen hantierungen bedinge, bei benen es besonders auf richtige Beurteilung von Entfernungen ankomme; 3. wegen durch den Fleck verursachter Blendung, die bei gewissen Santierungen, z. B. beim Dengeln störend wirke. Besserung oder Verschlechterung bes jetigen Zustandes sei nicht au erwarten; befonders fei eine ungunftige Beeinfluffung des ge= funden Auges durch das tranke durchaus unwahrscheinlich. Nach einem von den namhaftesten deutschen Augenärzten ausgearbeiteten Maßstab für Unfallsentschädigungen müßte in diesem Fall die Entschädigung zwischen 20 und 25 % ber für den Verluft beiber Augen zu entrichtenben Entschädigung betragen.

Dieses Gutachten wurde sodann unterm 14. Oktober 1894 dabin ergänzt, daß im vorliegenden Fall, da völlige Erblindung bei einem Taglöhner, wie Pargati, einen völligen Berluft ber Erwerbs= fähigkeit bedeuten wurde, dem entsprechend eine Reduktion der Er= werbsfähigkeit um 20-25 % angenommen werden müßte. Dabei fei schon mitberücksichtigt, daß Pargati als Taglöhner zu seinem Beruf keiner fehr scharfen Augen bedürfe und eine gang leichte Schädigung ber Sehkraft ohne wesentlichen Nachteil ertragen bätte.

G. In der heutigen Verhandlung halten die Parteien an ihren Anträgen und Sachdarstellungen im Allgemeinen fest.

Abvotat J. Farrer zieht Namens bes Kantons Graubunden einen anfänglich gestellten Antrag, es fei ber Streitverkundung an den Kreis Schanfigg resp. bas bortige Strafenkonsortium Folge zu geben und die Verhandlung bis dahin zu fistieren, durch schriftliche Eingabe gurud.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Der Kläger Pargäti hat seine Berletung beim Strakenbau erlitten; bei demselben aber waren damals allein an ber in Frage kommenden Strafenstrecke 17 Arbeiter beschäftigt. Demgemäß ist klar, daß der Unfall nach Art. 2, speziell litt. d des Bundes= gesetzes betreffend Ausdehnung der Haftpflicht unter die Haftpflicht= gesetzgebung fällt. Es ist dies benn auch nicht ernsthaft bestritten worden; dagegen ist allerdings streitig, wer in casu haftpflichtiges Subjekt und als folches ber richtige Beklagte sei. Während nämlich Pargäti seine Rlage gegen den Kanton Graubunden gerichtet hat, behauptet der Vertreter desselben, der genannte Kanton sei in Sachen nicht der richtige Beklagte, baber die Klage wegen mangelnder Passivlegitimation abgewiesen werden musse. Nun ist allerdings vorgebracht worden und unbestritten geblieben, daß die betreffenden Arbeiten in Regie ausgeführt wurden. Dagegen ist bies eben gleichgultig; benn wenn man bemgemäß auch annimmt, daß Pargati von einem in Regie arbeitenden Unternehmer ange= stellt worden sei und also zum Staate in keinem Vertragsverhältnis stand, so steht doch auf Grund des Art. 2 Alinea 2 des erweiterten Haftpflichtgesehes fest, daß die Haftpflicht auch in diesem Kalle vom Staate getragen werden muß. Mag alfo derfelbe felbst

Unternehmer sein oder die Arbeiten in Regie vergeben haben, so ist er in jedem Kalle bem Pargati gegenüber haftpflichtig. Dem gegenüber wird zwar eingewendet, von Gesetzeswegen sei eigentlich ber Kreis Schanfigg resp. seien die interessierten Gemeinden zur Besorgung der betreffenden Stragenarbeiten verpflichtet gewesen ; ber Kanton babe in Wirklichkeit nur wegen Saumseligkeit der= felben, da fie trot ihrer gesetlichen Pflicht die Strafen nicht in angemessener Beise in Stand hielten, auf bem Erekutionswege, als Vertreter ber betreffenden Gemeinden und auf beren Rechnung und Gefahr einareifen muffen. Aus biefem Anbringen bes Rantons könnte sich jedoch nur ergeben, daß derselbe ein Rückgriffsrecht an die unterhaltungspflichtigen Gemeinwesen geltend machen kann. Und in der Tat ist ein solches Recht von Anfang an behauptet worden. Dagegen ist dies eben für die Frage, ob ber Staat bem Pargati für ben Unfall hafte, ganz gleichgültig; in ber Tat mag ber Staat aus welchem Grunde immer die betreffenden Strafen= arbeiten ausgeführt, jei es auch in Regie ausgeführt haben, fo steht nach dem Gesagten fest, daß er dem Pargati gegenüber wie ein Unternehmer haftpflichtig ift. Dagegen besteht keine folche Haftpflicht zu Lasten bes Kreifes Schanfigg resp. ber in Frage kommenden Strafengemeinden, da fie ja fich mit den betreffenden Arbeiten in keiner Weise befaßt haben. Gine andere Frage ist freilich, ob dieser Kreis resp. die betreffenden Gemeinden bem Ranton für die in Sachen erwachsenen Rosten, speziell auch für eine eventuell zu sprechende Haftpflichtentschädigung und die bezüglichen Prozeffosten regrespflichtig seien; diese Frage wird nun burch ben heutigen Entscheid in keiner Weise berührt; insbesondere wird derselben wohl auch dadurch nicht präjudiziert, daß der hier gestellte Untrag auf Streitverkundung in der heutigen Berhand= lung fallen gelaffen wurde. Es mag übrigens bemerkt werden, baß bie Beklagtschaft zur Wahrung aller Rechte gegenüber bem Kläger die nötige Diligenz hat walten laffen.

2. Muß nach bem Gesagten auf die Hauptsache eingetreten werden, so ist zunächst unbestritten, daß der jetige Buftand bes rechten Auges des Klägers auf den Unfall zurückzuführen ist; es steht also ber Rausalzusammenhang fest. Bestritten ist hingegen, daß die Verletzung so schwere Folgen gehabt habe, wie sie kläge=

rischerseits behauptet worden. Daß zwar ein bleibender Rachteil eingetreten fei, ist nicht in Abrede gestellt worden; dagegen ift die Bedeutung dieses bleibenden Nachteiles streitig. Diesbezüglich geht nun junachst aus einem Atteft bes Dr. Gamfer, d. d. Januar 1894, hervor, daß Pargati eine sehr ernste Augenverletzung er= litt, welche das Auge zu vernichten brohte, und daß die daherige partielle Hornhauttrübung die Sehkraft bes betreffenden Auges einigermaßen beeinträchtigt; die Untersuchung durch den gericht= lichen Erperten ergab sodann, daß die Sehkraft bes rechten Auges auf 1/6 der normalen reduziert ist. Der Experte schätzt die ba= herige Minderung ber Erwerbsfähigkeit für einen Taglöhner wie Pargani auf 24-25 %, indem er sich hiefur auf Schätzungen ber "namhaftesten deutschen Augenärzte" beruft. Nun hat ber Vertreter des Kantons namentlich in den Rechtsschriften aller= bings behauptet, daß Pargati in Wirklichkeit seinen Taglöhnerberuf nach wie vor ausübe ; dagegen ist diese Behauptung beweißlos geblieben; speziell ist gar nicht ersichtlich, daß er nach bem Unfalle den gleichen Lohn wie vorher beziehe. Unter diesen Umständen darf mit dem Erpertengutachten davon ausgegangen wer= ben, daß die Erwerbsfähigkeit bes Pargati durch den Unfall um 20-25 % reduziert worden sei (fiehe Kaufmann, Handbuch ber Unfallverletzungen, S. 113 u. f.). Der betreffende Schaden muß daher dem Pargati nach Maßgabe bes Gesetzes bom Ranton vergütet werden. Muß baher untersucht werden, wie hoch sich dieser Schaden belaufe, so ist beklagterseits nicht bestritten worden, daß ber Rläger bei ber fraglichen Stragenarbeit einen Taglohn von 3 Fr. 50 Cts. bezog; es geht bies übrigens auch aus einer schriftlichen Bescheinigung bes damaligen Borarbeiters bes Pargäti, Hans Arduser von Langwies hervor. Der Kläger hat demnach seinen Jahresverdienst vor dem Unfall auf eirea 1000 Fr. veranschlagt. Dem gegenüber hat der beklagte Kanton zwar Gegenbeweis durch die Steuerlisten angeboten, aus denen sich ergeben muffe, daß Pargati in Wirklichkeit vor bem Unfall einen geringeren Jahresverdienst gehabt resp. versteuert habe. Indes ist dieser angebotene Beweis, weil unerheblich, mit Recht nicht abgenommen worden (siehe Amtliche Sammlung XIX, S. 806, Entscheib in Sachen Häring gegen Jura-Simplonbahn). Jedenfalls ist ein Ansat von eirea 1000 Fr. Jahresverdienst nicht bober, als ein erwachsener Mann im Alter und im Berufe des Baraätsi unter normalen Umftänden durchschnittlich verdienen burfte. Ift daher dieser Ansatz zu Grunde zu legen, so entstände zufolge des Unfalles für den Kläger ein jährlicher Verdienstausfall von 200 -250 Fr. Um eine Rente in diesem Betrage zu er= werben, bedürfte es für den 34jährigen Kläger bei Zugrundelegung eines Erwerbsausfalles von 250 Fr. = circa 4800 Fr.; bei Annahme eines Erwerbsausfalles von 200 Fr. dagegen eirea 3800 Fr. Wird das Mittel aus diesen beiben Beträgen genommen, so muffen bann jedenfalls noch die Abstriche gemacht werden, von benen in casu namentlich berjenige bes Art. 5 a, F.-H. wegen des unbeftrittenermaßen vorliegenden Zufalles von Bedeutung ift. Unter biesen Umständen nun erscheint die eingeklagte Entschädigung von 3500 Fr. ben Verhältnissen ganz entsprechend und muß daher zugesprochen werden.

3. Im Ferneren versteht sich von selbst, daß dem Pargätzi auch die — quantitativ übrigens nicht bestrittenen — Arzt= und Pslegekosten, sowie der entgangene Arbeitslohn mit zusammen 150 Fr. ersetzt werden müssen.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Klage wird als begründet erklärt und der Kanton Graubünden ist demgemäß pflichtig, dem Peter Pargäti 3500 Fr. für bleibenden Nachteil und 150 Fr. für Arzt= und Pslegekosten, sowie entgangenen Arbeitslohn zu bezahlen.

## I. Alphabetisches Sachregister.

## A

Abänderungsantrag in der Berufungserklärung an das Bundesgericht 387, 394 Erw. 2, 590 Erw. 1, 869, 921 Erw. 2. S. auch Berufungserklärung an das Bundesgericht.

Abendmahl, Civilklage wegen Verweigerung des 480 Erw. 6. Abschluss von Verträgen, s. Vertrag, Abschluss.

Absichtliche Täuschung des Käufers durch den Verkäufer 1069 Erw. 5.

Abstandsgeld bei Steigerung, inwiefern unsittlich 232 Erw. 6 f. Abtretung von Forderungen, Unterscheidung zwischen dem Cessionsakt und dem demselben zu Grunde liegenden materiellen Rechtsverhältniss 390 Erw. 4 f.

Abtretung von Privatrechten, s. Expropriation.

Administrativbehörden, Kompetenzen 312, 809, 1165 Erw. 2. — des Bundes, Kompetenzen 887.

Aktenvervollständigungsbegehren vor Bundesgericht, s. Berufung.

Aktien auf den Namen, Verpfändung von 921 Erw. 3 f.

- Uebergabe des indossierten Papiers 922 Erw. 4 f.

Aktiengesellschaft, Statuten der, rechtliche Natur 951 Erw. 7.

 Generalversammlung der, Anfechtung ihrer Beschlüsse wegen Statutenwidrigkeit 950 Erw. 6 f.

Aktionäre, wohlerworbene Rechte der 950 Erw. 6 f.

 Recht der einzelnen, zur Anfechtung statutenwidriger Beschlüsse der Generalversammlung 950 Erw. 6 f.

Alimentationsklage aus ausserehelicher Vaterschaft 48 Erw. 3 f. Alimentationspflicht des ausserehelichen Schwängerers 50 Erw. 6.

Anerkennung einer Schuld 223 Erw. 8, 625 Erw. 3 f., 1068 Erw. 4.